

Ariane™ C

HERBIZID

Neue Anwendungsbestimmungen und Kennzeichnungsauflagen* zum Anwenderschutz für Ariane C ab 05.01.2023 zu beachten:

Festgesetzte Anwendungsbestimmungen:

- SE110** Dicht abschließende Schutzbrille tragen beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel.
- SS110-1** Beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel sind Schutzhandschuhe (Pflanzenschutz) zu tragen.
- SS2101** Schutzanzug gegen Pflanzenschutzmittel und festes Schuhwerk (z.B. Gummistiefel) tragen beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel.

Festgesetzte Kennzeichnungsauflagen:

- SB005** Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Etikett des Produktes bereithalten.
- SB010** Für Kinder unzugänglich aufbewahren.
- SB111** Für die Anforderungen an die persönliche Schutzausrüstung beim Umgang mit dem Pflanzenschutzmittel sind die Angaben im Sicherheitsdatenblatt und in der Gebrauchsanweisung des Pflanzenschutzmittels sowie die BVL-Richtlinie "Persönliche Schutzausrüstung beim Umgang mit Pflanzenschutzmitteln" des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (www.bvl.bund.de) zu beachten.
- SB166** Beim Umgang mit dem Produkt nicht essen, trinken oder rauchen.
- SF245-02** Es ist sicherzustellen, dass behandelte Flächen/Kulturen erst nach dem Abtrocknen des Pflanzenschutzmittelbelages wieder betreten werden.
- SS206** Arbeitskleidung (wenn keine spezifische Schutzkleidung erforderlich ist) und festes Schuhwerk (z.B. Gummistiefel) tragen bei der Ausbringung/Handhabung von Pflanzenschutzmitteln.
- WMH2** Wirkungsmechanismus-Gruppe (HRAC/WSSA-Kode): 2
- WMH4** Wirkungsmechanismus-Gruppe (HRAC/WSSA-Kode): 4

* Der wesentliche Unterschied zwischen Kennzeichnungsauflagen und Anwendungsbestimmungen besteht darin, dass Anwendungsbestimmungen bußgeldbewehrt sind.